

2088i

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

II-7497 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 14. Oktober 1992

GZ. 605.10.10/26-II.2/92

Schriftliche Anfrage der  
Abgeordneten zum Nationalrat  
DDr. Niederwieser, Dr. Müller,  
Strobl, Mag. Guggenberger  
und Genossen betreffend Er-  
füllung des Südtirolpaketes  
(Nr. 3483/J)

3405/AB

1992 -10- 15

zu 3483/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. Niederwieser, Dr. Müller, Strobl, Mag. Guggenberger und Genossen haben am 22. 9. 1992 unter der Nr. 3483/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Erfüllung des Südtirolpaketes gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

"1. Sind Ihnen die Schwierigkeiten hinsichtlich des Regionsgesetzes über den dritten Teil des Familienpaketes bekannt?

2. Wie ist der derzeitige Verfahrensstand beim Inkrafttreten dieses Gesetzes?

3. Wurde vom BM für Äußeres eine rechtliche Prüfung vorgenommen, inwieweit eine Ablehnung dieses Gesetzes einen Eingriff in die Regionsautonomie, einen Verstoß gegen die von Italien an Österreich notifizierte Paketdurchführungsbestimmungen oder gegen die Bestimmungen des Pariser Vertrages darstellen würde?

4. In welcher Form ist das Bundesministerium für Äußere Angelegenheiten bisher in dieser Frage tätig geworden?"

- 2 -

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

- ad 1) Die Schwierigkeiten sind mir durch Medienberichte sowie durch Gespräche, die ich mit Südtiroler Landespolitikern geführt habe, bekannt.
- ad 2) Die italienische Regierung hat den Gesetzesentwurf des Regionalrates Trentino-Südtirol über die "Einführung der Regionalversicherung für die Rente zugunsten der im Haushalt tätigen Personen" im August d. J. insoferne beanstandet, als dieser nach Ansicht der Regierung nicht auf die mit Art. 6 des Autonomiestatuts festgelegte ergänzende Gesetzesbefugnis der Region zurückgeführt werden kann. Außerdem werde der Grundsatz der Zweckmäßigkeit sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit der Vorsorge verletzt. Aus diesen Gründen hat die italienische Regierung den Gesetzesentwurf zur neuerlichen Beratung an den Regionalrat zurückverwiesen.

Die Regionalregierung ist derzeit dem Vernehmen nach bemüht, unter Einbeziehung der zuständigen Ministerien in Rom einen etwas geänderten Gesetzestext, gegen den die italienische Regierung keinen Einwand erheben würde, auszuarbeiten.

- ad 3) Wie unter Pkt. 2 erwähnt, befindet sich derzeit der Gesetzesentwurf des Regionalrates der Region Trentino-Südtirol in einem Stadium der Überarbeitung.

Ich weise darauf hin, daß der Regionalrat die verfassungsrechtliche Möglichkeit hat, im Falle der Zurückweisung eines Gesetzesentwurfes durch die italienische Regierung einen Beharrungsbeschluß (mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Regionalrates) zu fassen. Bei einem Beharrungsbeschluß hätte die

- 3 -

italienische Regierung nur mehr die Möglichkeit, das Gesetz beim Verfassungsgerichtshof anzufechten.

Eine abschließende rechtliche Prüfung wurde vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten bisher noch nicht vorgenommen, weil sich für Österreich die Frage einer rechtlichen Beurteilung erst dann stellt, wenn der italienische Verfassungsgerichtshof als letzte innerstaatliche Instanz Italiens zu einem Erkenntnis gelangen sollte, das den völkerrechtlichen Verpflichtungen Italiens aus dem Pariser Vertrag von 1946 und dessen Durchführungsakten widerspricht.

- ad 4) Bei meinem Treffen mit dem italienischen Außenminister Emilio Colombo am 22. August 1992 habe ich auch diese Angelegenheit sowie die von Regionenminister Raffaele Costa in diesem Zusammenhang gemachten öffentlichen Aussagen zur Sprache gebracht.

Im Sinne der österreichischen Schutzfunktion für Südtirol werde ich gegebenenfalls jeder Beschneidung der auf dem Gruber-De Gasperi-Abkommen von 1946 beruhenden Autonomiebestimmungen in gebührender Weise entgentreten.

Der Bundesminister für  
auswärtige Angelegenheiten:

